

RS Vwgh 2005/12/21 AW 2005/08/0050

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.12.2005

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof
62 Arbeitsmarktverwaltung
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §10;
AIVG 1977 §38;
VwGG §30 Abs2;

Rechtssatz

Nichtstattgebung - Verlust des Anspruchs auf Notstandshilfe gemäß § 10 iVm § 38 AIVG - Der Vollzug des Bescheides an sich ist noch kein Nachteil im Sinne des § 30 Abs. 2 VwGG, sofern dadurch nicht der Rechtsschutz der Partei dauernd wesentlich beeinträchtigt wird. Ein bloßer Vermögensnachteil, der im Falle des Obsiegens vor dem Verwaltungsgerichtshof im Wesentlichen wieder ausgeglichen werden kann, muss daher für sich allein genommen noch kein unverhältnismäßiger Nachteil im Sinne des § 30 Abs. 2 VwGG sein, sofern nicht besondere Umstände hinzutreten. Ob eine finanzielle Situation, die auf eine Gefährdung des Unterhaltes hinauslief, ein solcher Umstand ist, kann schon im Hinblick auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Leistungen der Sozialhilfe nicht ganz allgemein und ohne Berücksichtigung anderer Interessen, gesagt werden. Hier überwiegen - angesichts des Umstandes, dass der angefochtene Bescheid jedenfalls nicht offensichtlich rechtswidrig ist - jedenfalls jene Gesichtspunkte, die gegen die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung sprechen, schon deshalb, weil mit der Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung ein Zustand herbeigeführt würde, der ungeachtet des Ergebnisses des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides gleichsam vorwegnehmen und den Gesetzeszweck unterlaufen würde.

Schlagworte

Begriff der aufschiebenden Wirkung Besondere Rechtsgebiete Diverses Entscheidung über den Anspruch Interessenabwägung Unverhältnismäßiger Nachteil Vollzug

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2005:AW2005080050.A01

Im RIS seit

01.03.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at